

Vergütungsvereinbarung

zwischen

DIE KANZLEI Lenz Gebhardt GbR, Mushardstr. 14, 27570 Bremerhaven,

- im Weiteren: *Rechtsanwaltskanzlei* -

und _____

- im Weiteren: *Auftraggeber* -

Im Rahmen der Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei in Sachen

_____ wird als Erweiterung und Abänderung der Regelgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) das Folgende ergänzend vereinbart:

1. Der Auftraggeber trägt die entstehenden Kosten, die mit € 0,60 inkl. Mehrwertsteuer je schwarz/weiß Kopie und mit € 1,20 inkl. Mehrwertsteuer je farbige Kopie bzw. Ausdruck in Rechnung gestellt werden, sowie die Kosten für die notwendige Abfrage juristischer Datenbanken (z.B. JURIS) und sonstiger Auskünfte oder Online-Auskünfte (z.B. EMA, Anschriftenprüfung).

Der Auftraggeber hat sämtliche entstehenden Tage- und Abwesenheitsgelder sowie die Fahrtkosten gemäß Nr. 7003 bis 7006 VV RVG zu tragen, wobei jedoch jeder Kilometer mit € 1,70 inkl. Mehrwertsteuer vergütet wird. Die Höhe der Tage- und Abwesenheitsgelder beträgt:

bis zu 4 Stunden 35,70 € inkl. Mehrwertsteuer

bis zu 8 Stunden 59,50 € inkl. Mehrwertsteuer

mehr als 8 Stunden 95,20 € inkl. Mehrwertsteuer

- Mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-

Eine Anrechnung der Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Tätigkeit auf die später entstehenden gesetzlichen Anwaltsgebühren eines gerichtlichen Verfahrens wird ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten in der Regel nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen werden.

Der Auftraggeber ist weiter darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten auch bei einer Kostenauflegung auf den Gegner nicht oder nur teilweise von dieser ersetzt werden müssen.

3. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass für die Auszahlung oder Rückzahlung von

entgegen genommenen Geldbeträgen eine Hebegebühr erhoben wird, wobei unbare Zahlungen baren Zahlungen gleich stehen. Ist das Geld in mehreren Beträgen gesondert ausgezahlt oder zurückgezahlt, wird die Gebühr von jedem Betrag besonders erhoben. Die Hebegebühr beträgt:

bis einschließlich 2.500,00 € 1 %;

von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000,00 € 0,5 %;

von dem Mehrbetrag über 10.000,00 € 0,25 %

des jeweils aus- oder zurückgezahlten Betrages - mindestens 1,00 €.
- Mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungs
gesetz.-

(X) **Besondere Vereinbarungen/Honorarvereinbarung:**

Als Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit wird eine 2,0 Geschäftsgebühr nach
Nr. 2300 VV RVG besonders vereinbart.

Hinzu kommen noch die gesetzliche Pauschale für Entgelte für Post- und
Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG und die gesetzliche
Mehrwertsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG.

Sofern außergerichtlich die Rechtsanwaltskanzlei am Abschluss eines Vergleichs
mitgewirkt hat, entsteht zusätzlich zur 2,0 Geschäftsgebühr eine 1,5 Einigungsgebühr
gem. Nr. 1000 VV RVG.

Für den Fall des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung wird darauf hingewiesen,
dass die vorliegende Gebührenvereinbarung nur zwischen Auftraggeber und der
Rechtsanwaltskanzlei gilt. Dies bedeutet, dass die Rechtsschutzversicherung daran
nicht gebunden ist und die 2,0 Geschäftsgebühr oftmals nicht vollständig übernimmt.
Dies betrifft insbesondere den Teil der Geschäftsgebühr, der den Satz 1,3
überschreitet.

Soweit die Rechtsanwaltsgebühren nicht von der Rechtsschutzversicherung
übernommen werden, sind sie vom Auftraggeber selbst zu zahlen.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass auch bei einem vollständigen Obsiegen in
der Hauptsache die 2,0 Geschäftsgebühr oftmals nicht vollständig von der Gegenseite
zu erstatten ist, da nur die gesetzlichen Gebühren erstattungsfähig sind und die
Gegenseite nicht an die vorliegende Gebührenvereinbarung gebunden ist.

Eine Anrechnung der für die außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Vergütung auf
später entstehende gesetzliche Anwaltsgebühren eines gerichtlichen Verfahrens wird
ausgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskanzlei wird bei Klageauftrag beauftragt, den nicht
anrechnungsfähigen Teil der Gebühr für das außergerichtliche Verfahren ggf.
klageweise zusammen mit der Hauptsache mit geltend zu machen.

Bremerhaven, den
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Rechtsanwalt/-anwältin/Rechtsbeistand)

Unterschrift Auftraggeber/-innen)